



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lindlar für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Gemeinde Lindlar mit Beschluss vom 11.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	45.864.116 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.864.072 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.798.407 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.627.317 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.689.774 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.633.796 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.136.022 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.212.364 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

8.136.022 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.733.500 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 55.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	595 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	495 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2020 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 20.000,00 EUR sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und aus der bilanziellen Abschreibung gelten abweichend von der Regelung in Ziffer 1 bis zu einer Höhe von 300.000 € als nicht erheblich.
3. Als erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1a GO NW ist ein zu erwartender Fehlbetrag von mehr als 1.500.000 € anzusehen. Als erheblicher zusätzlicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1b GO NW ist ein zusätzlicher Fehlbetrag von mehr als 2.000.000 € anzusehen. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW gelten bis zu einem Betrag von 500.000 € als nicht erheblich.
4. Als geringfügige Investitionen nach dem Wortlaut des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NW sind solche anzusehen, die einen Betrag von 100.000,00 € nicht überschreiten.
5. Die Wertgrenze für Investitionen, die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 10.000 € festgelegt. Investitionsmaßnahmen unterhalb dieser Wertgrenze können als Einzelmaßnahmen ausgewiesen werden.
6. Die im Stellenplan mit „künftig wegfallend“ (kw) bezeichneten Stellen werden bei Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen bzw. nach Ablauf der Maßnahme wegfallen.
7. Die mit einem „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichneten Stellen werden nach Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers/der Stelleninhaberin in eine niedrigere Besoldungs- oder Entgeltgruppe zurückgeführt.
8. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können vorübergehend Stellen von Beamten auch mit vergleichbaren Arbeitnehmern und Stellen von Arbeitnehmern mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan dann entsprechend anzupassen.

§ 9

Budgetierung

Die Budgets im Bereich der Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne werden auf Produktgruppenebene gebildet. Die Aufwendungen für Festwerte in den Schulen sind untereinander deckungsfähig.

In den o.a. Budgets sind nicht enthalten:

Personalaufwendungen, Rückstellungen für Personal, Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen, interne Leistungsbeziehungen, Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie Kostenerstattungen an TeBEL.

Diese Aufwandarten werden einzeln betrachtet und sind jeweils zu einem Budget zusammengefasst.

Zweckbindungen von Erträgen und Einzahlungen

Mehrerträge / -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des Schadensereignisses.

Mehrerträge / -einzahlungen für Benutzungsgebühren im Feuerschutz berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen zur Unterhaltung der Feuerwehr.

Mehrerträge / -einzahlungen für Benutzungsgebühren der Offenen Ganztagschulen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen für Zuschüsse an die Träger oder Kooperationspartner.

Mehrerträge / -einzahlungen für Benutzungsgebühren bei kommunalen Veranstaltungen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen für die Durchführung von Veranstaltungen.

Mehrerträge / -einzahlungen für Verwaltungsgebühren bei Einwohnerangelegenheiten berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen für die Beschaffung von Bundespersonalausweisen, Reisepässen und anderen Dokumenten.

Mehrerträge / -einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, zweckbezogene Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen für die hiermit unterstützten Leistungen und Investitionen.

Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Zur flexiblen Bewirtschaftung der Investitionsmaßnahmen können einzelne VE auch für andere Investitionen, für die eine VE vorgesehen war, in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus ist es in begründeten Einzelfällen auch möglich, VE für Investitionen in Anspruch zu nehmen, für die keine VE veranschlagt war.

Sperrvermerke

Alle mit Zweckzuwendungen finanzierten Aufwendungen / Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung gesperrt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gummersbach mit Schreiben vom 13.12.2019 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage und die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gummersbach mit Verfügung vom 17.04.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 06.05.2020 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 im Zimmer 314 des Rathauses, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar öffentlich aus und sind unter www.lindlar.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 30.04.2020

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister